

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 0848 844 411

maisha – The path of life!
Herr Florian Lüchinger
Bahnhofstrasse 10A
3073 Gümligen

Q:\R+G\Recht\Pool\jff\43874jfsb2k.docx

Bern, 25. Februar 2010

Verfügung

in Sachen



Verein maisha, Gümligen

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Verein maisha“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Gümligen.

Der Verein ist seit dem 2. November 2007 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Auf Grund der kurzen Bestehensdauer erhielt die Institution eine befristete Steuerbefreiung. Am 7. Februar 2010 reichte der Verein maisha die aktuellen Statuten und Jahresrechnungen ein.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

Im *Allgemeininteresse* liegen Tätigkeiten, welche etwa im karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereich das Gemeinwohl fördern. Ein Allgemeininteresse liegt nur dann vor, wenn der Kreis der Destinatäre, dem die Förderung bzw. Unterstützung zugute kommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

III. Erwägungen

Der Verein maisha bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten die Gründung, den Aufbau sowie Projekte von (Hilfs-)Organisationen in Afrika (insbesondere in Nairobi, Kenya) im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit zu initiieren, zu unterstützen und zu fördern (u.a. durch Anwendung des Prinzips Hilfe zur Selbsthilfe).

Zur Zielerreichung unterstützt der Verein maisha Waisenkinder in Nairobi, Kenya, indem er ihnen einen Ort zum Leben, Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung anbietet (vgl. www.maisha.ch).

Die Tätigkeiten des Vereins maisha dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Tätigkeiten trägt der Verein im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Der Destinatärkreis ist offen, da die Hilfe der Institution vielen bedürftigen Kindern in Afrika zukommt, wobei eine geografische Einschränkung nicht schadet. Damit kann das Allgemeininteresse bejaht werden.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt, da sich der Verein maisha fast ausschliesslich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, Schenkungen und über Zuwendungen aller Art finanziert.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der **Verein maisha**, mit Sitz in Gümligen, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **weiterhin wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein maisha, Gümligen
 - der Einwohnergemeinde Muri
4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.